



Aktenzeichen: Pet 3-20-30-21302-019629

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.09.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Darlehensanteil der Studierenden im Rahmen der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) abzuschaffen. Mit der Abschaffung der Pflicht zur Rückzahlung des Darlehensanteils der Studierenden wird sinngemäß eine Umwandlung der Ausbildungsförderung in einen Vollzuschuss gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Sinn und Zweck des BAföG der Abbau sozialer Ungleichheiten im Bildungssystem sei. Mit der Abschaffung der Rückzahlungspflicht würden diejenigen entlastet, die bereits finanziell benachteiligt seien. Weiterhin würde die Abschaffung der Rückzahlungspflicht mehr Menschen ermutigen, ein Studium zu absolvieren. Dies würde dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenwirken. Ferner könnten sich die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss ihres Studiums gänzlich auf den Einstieg in ihr Berufsleben konzentrieren. Mit der Abschaffung der Rückzahlungspflicht gingen zudem ein Abbau des Verwaltungsaufwandes sowie eine Angleichung an andere Sozialleistungen wie beispielsweise dem Bürgergeld einher. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 717 Mitzeichnende an und es gingen 64 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe dazulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Entscheidung des Gesetzgebers, die Leistungen nach dem BAföG für Studierende mit einem Darlehensanteil zu versehen, die Erwägung zugrunde liegt, dass zum einen die steuerliche Belastung für die Finanzierung der Ausbildungsförderung zu einem großen Teil von Personen getragen wird, die selbst nicht vom BAföG profitieren, und zum anderen sich mit erfolgreichem Studienabschluss die Chancen der Geförderten auf ein höheres Erwerbseinkommen deutlich verbessern. Der Darlehensanteil wird dabei als fairer Preis für den bildungs- und wirtschaftspolitischen Vorteil gewertet, den die Studierenden durch die Förderung erhalten.

Daneben bestehen für die Geförderten günstige Bedingungen für die Rückzahlung des Darlehens. Das Darlehen wird zinsfrei gewährt und ist erst fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zurückzuzahlen. Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, sich zeitweise von der Rückzahlung freistellen zu lassen. Daneben bestehen verschiedene Erlassmöglichkeiten. Für Darlehen, die nach dem 1. September 2019 bewilligt werden, gilt: Wer 77 Monatsraten getilgt hat, ist – unabhängig von der ursprünglichen Darlehenshöhe – endgültig schuldenfrei. In der Regel ist die Rückzahlung des Darlehensanteils nach dem BAföG daher nach spätestens sechs Jahren und fünf Monaten abgeschlossen. Die Regelrate für die Darlehensrückzahlung beträgt 130 Euro. Dementsprechend ist die Rückzahlung in der Regel auf 10.010 Euro gedeckelt. Bei einem nachweislich geringen Einkommen unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen kann auf Antrag der Darlehensnehmenden auch eine niedrigere Rate festgesetzt werden. Denjenigen, die den Darlehensanteil ihrer Ausbildungsförderung trotz nachweisbaren Bemühens und Einhaltung aller Mitwirkungspflichten im Einziehungsverfahren binnen 20 Jahren nicht wenigstens in Höhe von 77 Raten tilgen können, wird die komplette (Rest-)Schuld ebenfalls endgültig erlassen. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Das mit der Petition vorgetragene Argument, eine Abschaffung des Darlehensanteils für die Studierenden führe zu mehr Chancengerechtigkeit im Ausbildungssystem und einer nicht nur finanziellen, sondern auch psychisch-emotionalen Entlastung der nach dem



BAföG geförderten Studierenden, hat aus Sicht des Ausschusses durchaus seine Berechtigung. Allerdings ist bei dieser Argumentation ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber im Interesse des Gemeinwohls auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten hat.

Die Darlehensrückflüsse sind Teil der staatlichen Haushaltsplanungen. Sie fließen ihrerseits wieder in die Finanzierung von steuerfinanzierten Vorhaben, sodass beispielsweise Leistungen nach dem BAföG erneut finanziert werden können. Bei der Abwägung für und gegen ein finanzwirksames Regelungsvorhaben spielt es auch eine Rolle, welche staatlichen Leistungen und Strukturen der Staat den Eltern und ihren Kindern im Zusammenhang mit der Betreuung sowie der Schul- bzw. Ausbildung bereits insgesamt (kostenlos) zur Verfügung stellt und finanziert.

In der Petition wird weiter richtig ausgeführt, dass die Gewährung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG mit einem hohen Verwaltungsaufwand des zuständigen Bundesverwaltungsamtes verbunden ist. Dieser Aufwand steht allerdings nicht im Verhältnis zu den erwartbaren Rückflüssen aus den Darlehensrückzahlungen. Eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehensrückflüsse von 2010 bis 2020 kann dem 22. Bericht zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge, Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 35 BAföG (Bundestagsdrucksache 20/413) entnommen werden. Die Ausgestaltung des BAföG knüpft für die Förderung an die Bedürftigkeit der betroffenen Studierenden an. Arbeitsmarktpolitische Gründe finden hingegen bei der Ausgestaltung des BAföG keine Berücksichtigung. Soweit in der Petition angeführt wird, dass der Darlehensanteil zum Zwecke des Abbaus des Fachkräftemangels in Deutschland abgeschafft werden sollte, ist dem entgegenzuhalten, dass das BAföG kein Instrument der Bedarfslenkung ist und zu seinen Grundprinzipien die freie Wahl der Ausbildung gehört.

Der Ausschuss hat die Petition sorgfältig und eingehend geprüft. Er vermag auf Grundlage der Eingabe und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen im Ergebnis jedoch keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.